

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Heimatmuseum der Stadt Grabow vom 15.03.2000, in der Fassung der 4. Änderung vom 18.04.2018

§ 1 Allgemeines

Das „Heimatmuseum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Grabow. Es erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.“

§ 2 Sammlungsgegenstände

- 1) Der/die Museumsleiter/in kann in die Sammlungen solche Gegenstände aufnehmen, die für das Museum Wert und Bedeutung haben.
- 2) Er/Sie ist befugt, neben stadteigenen Sammlungsgegenständen auch Leihgaben Dritter in den Sammlungsräumen aufzustellen. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung besteht nicht.
- 3) Wenn die Stadt unentgeltliche Gegenstände für die Museumsausstellung erhalten und angenommen hat, sind diese nach den Wünschen ihrer Stifter zu behandeln, insbesondere zu beschriften.

§ 3 Sonderausstellungen

Bei gegebener Veranlassung werden in den Museumsräumen Sonderausstellungen veranstaltet, sofern sie für das Museum von Bedeutung sowie für den besonderen Anlass passend und würdig sind. Die Auswahl trifft der/die Museumsleiter/in.

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

Vorträge oder Führungen dürfen nur von städtischen Bediensteten oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Museumsleiterin von sachkundigen Personen abgehalten werden.

§ 5 Reproduktionen, Lichtbildaufnahmen, Kopien und Zeichnungen

- 1) Reproduktionen, Lichtbildaufnahmen dürfen nur mit Genehmigung der Museumsleiter/in angefertigt werden.
- 2) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vervielfältigung und Vertreibung von Reproduktionen, insbesondere der Veröffentlichung von Abbildungen nach urheberrechtlichen Bestimmungen statthaft ist. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat ausschließlich der Besuch zu sorgen.

§ 6 Überlassung von Museumgegenständen innerhalb der Museumsräume

- 1) Mit Genehmigung des/der Museumsleiter/in können nicht ausgestellte Sammlungsgegenstände innerhalb der Museumräume, insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke, zugänglich gemacht werden.
- 2) Ist die Stadt auf Grund vertraglicher Vereinbarung lediglich Besitzerin von Sammlungsgegenständen, so kann die Genehmigung nur unter Voraussetzungen und Bedingungen, erteilt werden, die die Stadt ihrerseits mit dem Eigentümer eingegangen ist.
- 3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein ausreichendes Interesse nachgewiesen wird.

§ 7 Ausleihen von Sammlungsgegenständen außerhalb des Museums

- 1) Die Ausleihe von Sammlungsgegenständen zu Ausstellungszwecken, zur Herstellung von Reproduktionen, Lichtbildaufnahmen und Kopien sowie insbesondere für wissenschaftliche Forschungen oder künstlerische Zwecke außerhalb des Museums darf grundsätzlich nur Behörden oder wissenschaftlichen Anstalten schriftlich von der Museumsleiterin genehmigt werden.
- 2) Die entliehenen Gegenstände sind in jedem Fall unter Wertangabe zu versenden. Sie sind in der üblichen Weise unmittelbar zugunsten der Stadt Grabow zu versichern. Die Versandkosten sowie etwaige sonstige Aufwendungen hat der Entleiher zu tragen. Er darf entlehene Sammlungsgegenstände an Dritte nicht weiter verleihen.

§ 8 Pflegliche Behandlung der Sammlungsgegenstände und Haftung

Der Entleiher ist zur Schonung und pfleglichen Behandlung der übergebenen Sammlungsgegenstände verpflichtet. Er hat die ihm übergebenen Gegenstände in dem gleichen Zustand, in dem sie ausgehändigt worden sind, zurückzugeben.

§ 9 Besucherkreis

Zutritt zum Museum haben Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahren. Kinder unter 12 Jahren dürfen im Museum nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht Volljähriger verweilen.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden jeweils von der Stadt Grabow festgesetzt.

§ 11 Allgemeines Verhalten der Besucher

- 1) Alle Besucher sind mit dem Betreten des Museums dieser Ordnung unterworfen. Sie haben ihr Verhalten so einzurichten, dass die Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört und andere Personen behindert oder belästigt werden.
- 2) Jeder Besucher hat in den Museumsräumen Ruhe und Ordnung zu halten.
- 3) Untersagt ist insbesondere:
 - a) Hunde mitzuführen;
 - b) Kunst- und Sammlungsgegenstände zu berühren;
 - c) zu rauchen und
 - d) die Einrichtungsgegenstände zu beschmutzen.
- 4) Das Betreten der Räume ist nur mit Genehmigung des/der Museumsleiterin statthaft.
- 5) Den Anweisungen des Museumspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Haftung

- 1) Entleiher und Besucher haften für alle von ihnen an den Sammlungsgegenständen, den Räumen und den Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden.
- 2) Das Betreten des Museums geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftete für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz.
Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von einem Jahr nach Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 13 Fundgegenstände

Alle in den Museumsräumen gefundenen Sachen sind unverzüglich beim Museumspersonal abzugeben.

§ 14 Ausschluss

- 1) Wer gröblich dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, die Ruhe und Ordnung stört, tätlich wird, andere beleidigt oder belästigt sowie den Anforderungen des/der Museumsleiter/in oder des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Museums ausgeschlossen und zwangsweise aus ihm entfernt werden.
- 2) Das Aufenthalts- und Zutrittsverbot wird ausgesprochen:
 - a) für die Dauer von zwei Wochen durch die Museumsleiterin;
 - b) für einen längeren Zeitraum auf Antrag der Museumsleiterin durch die Stadt.

§ 15 Gebühren

- 1) Für den Besuch des Museums werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Einzelkarte	2,50 €
b) ermäßigte Einzelkarte	1,00 €
c) Gruppenkarten	
- für Gruppen von mindestens 10 Personen je Besucher	2,00 €
d) für Sonderausstellungen, wenn die Ausleihe der ausgestellten Stücke mehr als 250,00 € beträgt	
- Einzelkarte	3,00 €
- ermäßigte Einzelkarte	2,00 €
- 2) Führungen zzgl. Eintritt nach Absatz 1 10,00 €
- 3) Honorarveranstaltungen je Besucher

a) Vorträge	2,00 €
b) Lesungen	3,50 €
c) Kinderveranstaltungen	3,00 €
d) Sonderveranstaltungen je nach Aufwand	ab 5,00 €
e) Museumspädagogische Veranstaltungen für Schulklassen in Begleitung eines Lehrers inkl. Materialeinsatz je Person	1,50 €
- 4) Foto- und Filmerlaubnisse 3,00 €
- 5) Ermäßigungen
Für den nachfolgenden Personenkreis gelten Ermäßigungen nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung:
 - Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahre
 - Schüler, Studenten, Behinderte
 - Auszubildende
- 6) Gebührenbefreiung
 - Kinder unter 6 Jahren
 - Gruppen der Kindertagesstätten und Schulen aus der Stadt Grabow in Begleitung des pädagogischen Personals
 - Gruppen aus Partnerstädten, die Gast an Grabower Schulen sind, einschl. Friedrich-Rohr-Gymnasium
 - Mitglieder des Museumverbandes M-V
 - Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
 - Mitglieder des Internationalen Museumsverbandes (ICOM)
 - Presse zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung



§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 138/93 vom 01.12.1993 zu den Gebühren außer Kraft.

Grabow, den 15.03.2000

Schult
Bürgermeister